# Turn- und Sportverein Ende

(TuS Ende) e. V.

## Satzung

## Fassung vom 18.09.2023

## Inhalt

§1 Name, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	2
§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	2
§3 Dachverband	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Ehrenmitgliedschaft	3
§6 Sanktionen	4
§7 Ehrungen	4
§8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§9 Organe des Vereins	5
§10 Delegiertenversammlung	5
§11 Vorstand, Erweiterter Vorstand	7
§12 Abteilungen	8
§13 Ordnungen	9
§14 Kurse	9
§15 Satzungsänderung 1	0
§16 Haftung 1	0
§17 Auflösung des Vereins	0
§18 Inkrafttreten	ი

#### §1 Name, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "TuS Ende" (Turn- und Sportverein Ende) mit dem Zusatz e. V. und hat seinen Sitz im Ortsteil Ende von Herdecke. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nummer 30095 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind "Blau Weiß". Das Vereinsabzeichen zeigt auf einem blauen Schild ein weißes, springendes Pferd, dazu den Namenszug des Vereins.
- (3) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.
- (4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
  - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d. die Beteiligung an und eigene Ausrichtung von Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
  - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen,
  - f. die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen sowie
  - g. die Beteiligung an Kooperationen bzw. Sport- und Spielgemeinschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb der in §2 (2) genannten Grenzen erfolgen.

#### §3 Dachverband

- (1) Der TuS Ende ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes. Die Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Fachverbände, deren Satzung der TuS Ende anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die ggf. lediglich mittelbare Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der Verbände uneingeschränkt an.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können ausschließlich einzelne natürliche Personen sowie Familien werden.
- (2) Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft von juristischen Personen kann von der Delegiertenversammlung eingerichtet werden und ist in diesem Fall als "Ordnung zur Aufnahme von Fördermitgliedern" zu dokumentieren.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine entsprechende Erklärung des neuen Mitglieds erworben. Die Eintrittserklärung hat mittels eines durch den Verein in digitaler oder analoger Form zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen. Ein formloser Eintritt oder die lose Erklärung des Beitritts z. B. per E-Mail ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung muss per Mitteilung in Textform an den Antragsteller spätestens vier Wochen nach Antragstellung mitgeteilt werden.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie alle Ordnungen des Vereins an. Bis zum Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit ist die schriftliche Einwilligung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder mit dem Tode, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 kann in Abteilungsordnungen (siehe §13 (3)) eine andere Frist zur Beendigung der Mitgliedschaft geregelt werden.
- (9) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (10)Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, nach ihrem Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keinerlei eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen zurück.

## §5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein ehrenamtlich besonders verdient gemacht haben.
- (2) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können jederzeit und von jedem Mitglied des Vereins an den Vorstand herangetragen werden. Jeder Vorschlag ist angemessen zu begründen.
- (3) Die Verleihung geschieht auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft ist nicht abhängig von Alter, ethnischer Herkunft, religiöser Gesinnung und/oder Geschlecht des Mitglieds.

#### §6 Sanktionen

- (1) Ein Mitglied kann vom amtierenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a. das Mitglied mit den Beiträgen bzw. anderen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von sechs Monaten rückständig ist und die Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.
  - b. das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder verhalten hat, z. B. bei grobem Verstoß gegen Vereins- oder Verbandssatzungen, Abwerbungen oder Beeinflussung zum Übertritt in einen anderen Verein mit gleichen Sportarten.
  - c. eine nach geltendem Recht strafbare Handlung dem Verein oder einem Vereinsmitglied gegenüber vorliegt.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Hinweise auf ein Verhalten gemäß §6 (1) an den Vorstand zu melden. Die Meldung ist in Textform zu verfassen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die 2/3-Mehrheit des Erweiterten Vorstandes durch schriftlichen Bescheid und nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist in beiden Fällen endgültig.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Wird entschieden, den Antrag auf Ausschluss abzulehnen, so kann ein erneuter Antrag nicht mit gleicher oder ähnlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.
- (7) Neben dem Ausschluss können vom Vorstand in Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes folgende Ordnungsmittel bis zum zulässigen Höchstmaß gemäß den Satzungen des zuständigen Fachverbandes verhängt werden:
  - a. Verwarnung
  - b. Startverbot
  - c. Spielsperre

## §7 Ehrungen

- (1) Über Ehrungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung eine Ehrenordnung vorschlagen.
- (3) Existiert eine Ehrenordnung, ergänzt diese die folgenden Absätze.
- (4) Durch den Vorstand geehrt werden persönliche Mitglieder, die
  - a. besondere sportliche Erfolge erzielt haben,
  - b. den Verein durch ihre langjährige Mitgliedschaft (25, 50, 60 usw. Jahre) unterstützt haben oder
  - c. sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

- (5) Zur Ehrung kann jedes persönliche Mitglied vorschlagen und vorgeschlagen werden. Der Vorstand kann Ehrungen auch ohne Vorschlag aussprechen.
- (6) Über die Form der Ehrung sowie eventuelle Präsentgaben entscheidet der Vorstand, sofern kein zuständiger Ausschuss eingerichtet wurde.
- (7) Existiert keine Ehrenordnung, so gelten für §7 (4) a die entsprechenden Regelungen des Stadtsportverbands Herdecke.
- (8) Die genannten Regelungen gelten nicht für abteilungsinterne Ehrungen.

#### §8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung seines Mitgliedsbeitrags sowie eventueller Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren verpflichtet.
- (2) Abteilungen können Zusatzbeiträge zur Wahrnehmung ihrer sportlichen Belange erheben. Über die Höhe des Zusatzbeitrags entscheidet die Abteilungsversammlung. Zum Wirksamwerden bedarf es der Zustimmung des Erweiterten Vorstands.
- (3) Ist ein Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand, kann frühestens nach der dritten erfolglosen schriftlichen Mahnung der fällige Beitrag zzgl. Mahngebühren und weiterer Kosten eingetrieben werden. Die Vorschrift des §6 1 (a) ist zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung kann durch die Beitragsordnung mit Zusatzbeiträgen verbunden werden.
- (5) Ein Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Mitglied sein, soll jedoch mindestens einer Abteilung angehören.

## §9 Organe des Vereins

- (1) Delegiertenversammlung. Näheres siehe §10.
- (2) Vorstand. Näheres siehe §11.
- (3) Erweiterter Vorstand. Näheres siehe §11.
- (4) Abteilungen. Näheres siehe §12.
- (5) Ergänzend können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden, insbesondere zur
  - a. Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie zur
  - b. Organisation und Durchführung von Feierlichkeiten und Ehrungen.
- (6) Ausschüsse konstituieren sich durch die formale Anerkennung durch den Vorstand. Dies ist in einem Protokoll unter Nennung jeweils mindestens eines Ansprechpartners festzuhalten.

## §10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie kontrolliert und bewertet die Arbeit der übrigen Organe und wählt die Mitglieder des Vorstands.
- (2) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind
  - a. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands gemäß §11 (12)
  - b. Delegierte der Abteilungen gemäß §10 (3)
- (3) Jede Abteilung ist berechtigt, Delegierte zur Delegiertenversammlung zu entsenden. Der Abteilungsleiter gilt stets als Delegierter. Je angefangene 30 Abteilungsmitglieder kann 1 weiterer Delegierter bestimmt werden, sodass mindestens 2 Delegierte je Abteilung zur

- Delegiertenversammlung entsandt werden. Delegierte müssen zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung die Mitgliedschaft im Verein besitzen. Das Mindestalter für Delegierte beträgt 16 Jahre.
- (4) Ausschlaggebend für die Berechnung der Anzahl der Delegierten sind ausschließlich die jeweiligen Erstabteilungen. Es gilt der Mitgliederstand zum 1.1. des Kalenderjahrs der Delegiertenversammlung.
- (5) Die Namen der Delegierten sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
- (6) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung besitzt eine Stimme. An der Delegiertenversammlung kann zusätzlich zu den Delegierten der Abteilungen jedes Vereinsmitglied beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird einmal jährlich einberufen. Der Versand der Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin.
- (8) Die Einberufung erfolgt im Textformat gegenüber dem Erweiterten Vorstand, verbunden mit der Bekanntgabe der rechnerisch möglichen Anzahl der Delegierten und der Tagesordnung.
- (9) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, allein oder zu mehreren gemeinsam Anträge zu stellen, über die auf der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen. Nach Ablauf der Frist wird über den Antrag auf der nächsten Delegiertenversammlung entschieden, falls er nicht vom Antragsteller zurückgenommen wird.
- (10) Der Delegiertenversammlung obliegen:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
  - b. Wahl des Versammlungsleiters
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes gemäß §11 (3)
    - i. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
    - ii. Alle Positionen des Hauptvorstands müssen besetzt werden. Gelingt dies nicht, gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB.
    - iii. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
    - iv. Die Wahlperiode für das Amt des Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter soll um ein Jahr versetzt zu derjenigen für die übrigen Vorstandspositionen liegen.
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
    - i. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
    - ii. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
    - iii. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahlperiode jeweils versetzt ist, sodass in jeder Versammlung ein Kassenprüfer gewählt wird.
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Entscheidung über die eingereichten Anträge
  - h. Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der einmaligen Aufnahmegebühr
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Beschluss von Geschäfts- oder sonstigen Ordnungen
  - k. Auflösung des Vereins.

- (11) Wahlen werden mit offenem Handzeichen durchgeführt. Geheime Abstimmungen sind auf Antrag zulässig.
- (12) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder oder mindestens vier Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dieses fordern. Davon unberührt kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- (13) Jede satzungsgemäß anberaumte Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Sie wählt Personen und beschließt Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (14)Über den Ablauf der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Delegierten sowie über die gefassten Beschlüsse mit den einzelnen Mehrheiten ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Protokollführer mit Ort und Datum zu unterschreiben ist.

## §11 Vorstand, Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitglieder der Vorstände führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gemäß §11 (3) dieser Satzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. Vorstandsvorsitzender
  - b. Vorstand Immobilien / Stellvertretung Vorstandsvorsitzender
  - c. Vorstand sportliche Entwicklung / Vereinsjugend
  - d. Vorstand Finanzen / Recht
  - e. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Vorstand gemäß §11 (3) ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils2 Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- (6) Der Vorstand beschließt über den Budgetplan und gibt diesen jeweils im ersten Quartal des Jahres den Abteilungen per Mitteilung in Textform bekannt.
- (7) Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten des Vorstands sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln und mindestens vereinsintern bekannt zu machen.
- (8) Mitglieder des Erweiterten Vorstands sind
  - a. alle Mitglieder des Vorstands sowie
  - b. die jeweiligen Abteilungsleiter oder ihre Vertreter.
- (9) Sitzungen des Vorstands sowie des Erweiterten Vorstands sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher in Textform zu erfolgen oder ist in der vorherigen Versammlung bekanntzugeben. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer bzw. anderweitiger, persönlicher Bekanntgabe. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

- (10)Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Hauptvorstands ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (12) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied des Vereins sein sowie die gesetzliche Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit erreicht haben.

## §12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes gegründet bzw. aufgelöst.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
- (3) Abteilungsleiter und sonstige Funktionen sind von der Abteilungsversammlung zu wählen. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Erfolgt die Bestätigung nicht, hat hierüber die Delegiertenversammlung zu befinden. Der Abteilungsleiter muss Vereinsmitglied und mindestens volljährig sowie geschäftsfähig sein.
- (4) Die Abteilungsversammlung soll jährlich vom Abteilungsleiter /-vorstand einberufen werden. Über die Versammlung ist zeitnah ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Vorstand unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
- (5) Es können weitere Abteilungsvorstände (Geschäftsführer, Jugendleiter etc.) gebildet werden. Als weiterer Abteilungsvorstand wählbar sind Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.
- (6) Es besteht grundsätzlich ein aktives Wahlrecht für Mitglieder ab 16 Jahren. Jüngere Mitglieder üben ihr Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.
- (7) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (8) Die Abteilungen handeln eigenverantwortlich. Eine vorherige Absprache mit dem Vorstand oder ggf. mit dem Erweiterten Vorstand ist jedoch erforderlich, wenn
  - a. die Öffentlichkeitsarbeit sich nicht auf Veranstaltungsberichte bzw. deren Ankündigungen, Spielberichte oder Versammlungsmitteilungen beschränkt,
  - b. Absprachen mit öffentlichen Verwaltungen oder anderen Institutionen erforderlich sind,
  - c. Verpflichtungen der Fachverbände übernommen werden müssen,
  - d. bestehende Trainingszeiten geändert werden oder
  - e. Belange anderer Abteilungen berührt werden können.
- (9) Jede Abteilung hat wirtschaftlich zu arbeiten und das ihr zugewiesene Budget einzuhalten. Notwendige Abweichungen sind mit dem Vorstand Finanzen / Recht oder dem Vorstand abzustimmen.
- (10)Abteilungsspezifische Beschaffungen, die den gemäß § 33 UStDV gültigen Wert einer Kleinbeschaffung übersteigen, sind mit dem Vorstand Finanzen / Recht rechtzeitig im

Vorfeld abzustimmen, sofern keine eigene – vom Vorstand genehmigte – Kassenführung besteht.

#### §13 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann als Ergänzung zur Satzung weitere Ordnungen entwickeln, insbesondere:
  - a. Finanzordnung,
  - b. Geschäftsordnung,
  - c. Beitragsordnung,
  - d. Jugendordnung,
  - e. Ehrenordnung,
  - f. Ordnung zur Nutzung der Vereinsbusse sowie
  - g. Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen, soweit diese nicht vermietet oder verpachtet sind.
- (2) Über Inhalt und Inkrafttreten von Ordnungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (3) Die Abteilungen können eigene Ordnungen beschließen. Diese gelten ausschließlich für die internen Belange der jeweiligen Abteilung und sind dem Vorstand zur Freigabe vorzulegen, bevor sie durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Abweichend hiervon gilt zum Inkrafttreten von Regeln, die in der Abteilungsordnung von der Vereinssatzung abweichen, der Absatz (2).
- (4) Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## §14 Kurse

- (1) Zusätzlich zu den Abteilungen gem. § 12 kann der Vorstand die Einrichtung von Kursen beschließen.
- (2) Kurse sind organisatorisch nach Möglichkeit als Zweckbetrieb auszulegen und separat im Rahmen der Vereinsbuchführung zu verwalten.
- (3) Die Kurse stehen jedem Interessenten offen. Der Vorstand kann durch Beschluss vor Beginn jedes Kurses hiervon abweichend eine Mitgliedschaft im Verein als formale Voraussetzung zur Kursteilnahme festlegen.
- (4) Die Gebühren für die Kursteilnahme werden vom Vorstand in ihrer Höhe so festgesetzt, dass sich der betroffene Kurs selbst trägt.

#### §15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Sitzung des Erweiterten Vorstands sowie der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Satzungsänderungen aus redaktionellen Gründen bzw. zur Berichtigung von Schreibfehlern ohne inhaltliche Veränderung kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

#### §16 Haftung

(1) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Hauptvorstand im Rahmen seiner Befugnisse, die durch die Satzung und hierauf bestehender Ordnungen festgelegt sind, eingegangen werden. Im Übrigen haften die Mitglieder nur mit ihren Mitgliedsbeiträgen.

### §17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Herdecke zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.